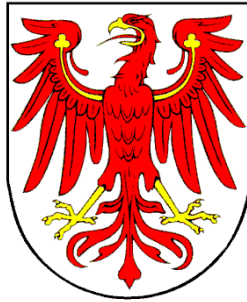


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 34/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 (7 T 106/25)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Oktober 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 (7 T 106/25, zuvor 7 T 217/23).
 - I.
- 2 Der Beschwerdeführer beehrte vom Amtsgericht Königs Wusterhausen den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Deutsche Telekom GmbH. Das Amtsgericht Königs Wusterhausen wies den Eilantrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 11. April 2023 (4 C 169/23) zurück; seiner hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde half es nicht ab (Beschluss vom 9. August 2023 - 4 C 4169/23). Das Landgericht Cottbus wies die sofortige Beschwerde mit Einzelrichterbeschluss vom 29. August 2023 (7 T 217/23) als unbegründet zurück; in der Rechtsmittelbelehrung teilte es mit, dass Rechtsmittel nicht gegeben seien.
- 3 Mit Schreiben vom 17. September 2023 lehnte der Beschwerdeführer den betreffenden Einzelrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht Cottbus verwarf dieses Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 2. August 2024 als unzulässig. Die hiergegen erhobene Beschwerde führte zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Landgericht (Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Februar 2025 - 1 W 43/24). Der Beschwerdeführer nahm sein Befangenheitsgesuch schließlich zurück.
- 4 Bereits zuvor, mit Schreiben vom 11. September 2023, hatte der Beschwerdeführer Gehörsrüge gegen den Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 29. August 2023 eingelegt und angekündigt, dass er seine Rüge nach rechtskräftiger Bescheidung seines Befangenheitsantrags begründen werde. Nachdem der Beschwerdeführer sein Befangenheitsgesuch gegen den Einzelrichter zurückgenommen hatte, verwarf das Landgericht Cottbus die Gehörsrüge mit Beschluss vom 30. April 2025 als unzulässig nach § 321a Abs. 4 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO), da der Beschwerdeführer seine Rüge nicht fristgerecht begründet habe.
- 5 Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 legte der Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 30. April 2025 unter anderem Erinnerung, hilfsweise das zulässige Rechtsmittel,

ein. In dem Schreiben gab er an, dass ihm der betreffende Beschluss am 7. Mai 2025 zugegangen sei.

- 6 Das Landgericht Cottbus teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Mai 2025 mit, dass Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 30. April 2025 nicht gegeben seien.

II.

- 7 Mit Faxschreiben vom 7. Juli 2025, bei Gericht eingegangen am 8. Juli 2025, hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde „gegen den Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30.04.2025“ eingelegt. Seiner Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer die „Verfahrensakte mit Schriftsätzen und Entscheidungen“ beigefügt. Einzelne der beigefügten Unterlagen, darunter der Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 (7 T 106/25, zuvor 7 T 217/23) und die Beschlüsse des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 11. April 2023 und 9. August 2023 (4 C 169/23), sind dem Gericht dabei nur unvollständig übermittelt worden.
- 8 In der Beschwerdeschrift vom 7. Juli 2025 hat der Beschwerdeführer angegeben, dass ihm der angegriffene Beschluss am 14. Mai 2025 durch einfache Privatpost „RPV“ zugestellt worden sei. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 52 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 108 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) normierten Rechtsgüter „durch einzelne Richter des Landgerichts Cottbus und vorhergehend durch das Amtsgericht Königs Wusterhausen“.
- 9 Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die von ihm als verletzt gerügten Grundrechte sämtlich auf die Rechtsweggarantie des Bürgers gegenüber staatlichen Instanzen und Institutionen bezögen. Die Rechtsweggarantie sei durch die Voreingenommenheit zweier Instanzen verletzt worden. Als skurril sei zu werten, dass seine Gehörsrüge nachträglich von einem neu in das Verfahren eingetretenen Richter rückwirkend als fristverspätet verworfen worden sei, obwohl sich die Richter in gleicher und nächsthöherer Instanz bereits darauf eingelassen hätten. Der Beschwerdeführer sei völlig ohne wirksamen Rechtsschutz gelassen worden. Zu rügen sei dabei auch die mehr als zwei Jahre betragende Dauer des Eilverfahrens.

III.

- 10 Der Beschwerdeführer beantragt wörtlich, rechtsgrundsätzlich festzustellen,
1. Kunden eines Telekommunikationsunternehmens sind nicht verpflichtet, parallel zur Festnetzleitung ein Mobil-Telefon dauerhaft vorbeugend nur für den Fall der möglichen Leitungsstörung aufseiten des Anbieters vorzuhalten.
 2. Zivil- oder ggf. Fachgerichte verstoßen gegen den Verfassungsgrundsatz des fairen Verfahrens, und der Unparteilichkeit der Justiz, indem sie - hier ohne jeden Vortrag der Beklagten - eine Voraussetzung wie unter 1. dem Kläger entgegenhalten.
 3. Das Rechtsmittel der Gehörsrüge kann nicht nachträglich von einem neu in das Verfahren eingetretenen Richter rückwirkend als fristverspätet verworfen werden, wenn vorher in gleicher und nächsthöherer Instanz die Vorderrichter sich darauf eingelassen haben.
 4. Eine bei Verfahren wie unter 3. für den Zeitpunkt nach Entscheidung - über die gerügte Befangenheit eines aus den unter 1. und 2. angeführten Gründen beteiligten Richters - angekündigte Begründung in der Sache ist nicht als fristverspätet einzustufen.
 5. Die Gerichts-Kostenbeitreibung in vorgenannter Sache wird bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg ausgesetzt.

IV.

- 11 Der Präsident des Verfassungsgerichts hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Juli 2025, dem Beschwerdeführer zugestellt mit Postzustellungsurkunde am 18. Juli 2025, darüber informiert, dass einzelne Anlagen seiner am 8. Juli 2025 eingegangenen Verfassungsbeschwerde, darunter der Beschluss vom 30. April 2025, unvollständig übermittelt worden seien. Zugleich hat er den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass eine den Anforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) genügende Begründung in formaler Hinsicht voraussetze, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtschutzanträge und andere Dokumente vorgelegt würden, ohne deren Kenntnis sich für das Verfassungsgericht nicht beurteilen lasse, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet sei. Diese Begründungsanforderungen müssten innerhalb der

zweimonatigen Beschwerdefrist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg erfüllt werden. Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt.

- 12 Mit Schreiben der zuständigen Berichterstatterin vom 16. August 2025, dem Beschwerdeführer zugestellt mit Postzustellungsurkunde am 22. August 2025, ist er darauf hingewiesen worden, dass erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestünden. So fehle es an einem zulässigen Beschwerdegegenstand, soweit der Beschwerdeführer Feststellungen zu abstrakten Rechtsfragen begehre. Der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 dürfte das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da mit der Zurückweisung einer Gehörsrüge in der Regel keine eigenständige Beschwer geschaffen werde. Außerdem dürften bereits die formellen Begründungsanforderungen nicht erfüllt sein. Dem Gericht sei der Inhalt des streitgegenständlichen Beschlusses vom 30. April 2025 weiterhin nicht zur Kenntnis gebracht worden. Ohne Kenntnis des Inhalts dieser Entscheidung lasse sich nicht beurteilen, ob hiergegen eine Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben werden könne. Da sich die Verfassungsbeschwerde mit der angegriffenen Entscheidung vom 30. April 2025 argumentativ nicht auseinandersetze, dürfte den materiellen Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg ebenfalls nicht genügt sein.

V.

- 13 Mit Schreiben vom 29. August 2025 hat der Beschwerdeführer den vollständigen Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 nachgereicht und angegeben, dass ihm dieser Beschluss am 7. Mai 2025 zugegangen sei. Außerdem hat er die zum Aktenzeichen (4 C 4169/23) ergangenen Beschlüsse des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 11. April 2023 und 9. August 2023 vollständig übermittelt.
- 14 Der Beschwerdeführer hat beantragt, dass ihm wegen der unvollständigen „Fax-Übermittlung vom 07.07.2025“ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werde. Er habe sich am 7. Juli 2025 in drei vollen Zeitstunden und mehreren Anrufen bei der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichts um vollständige Übermittlung des Schriftsatzes bemüht. Fehler bei der Faxübertragung seien ihm, dem Beschwerdeführer, nicht anzulasten.
- 15 Den von der Berichterstatterin vorgetragenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist der Beschwerdeführer entgegengetreten. Entgegen ihrer

Darstellung ergebe sich hinreichend deutlich, dass die Aufhebung der Entscheidungen der Fachgerichte begehrt werde. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass die Verfassungsbeschwerde innerhalb der Zwei-Monats-Frist erhoben worden und aus Sicht eines objektiven Dritten ausreichend begründet worden sei. Auf den weiteren Inhalt des Schreibens des Beschwerdeführers vom 29. August 2025 wird Bezug genommen.

B.

- 16 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.
- 17 Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht innerhalb der Frist des § 47 Abs. 1 VerfGGBbg erhoben.
- 18 Dabei kann dahinstehen, ob die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers mangels fristgerechter Begründung offensichtlich unzulässig und deswegen schon nicht geeignet war, die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 29. August 2023 offenzuhalten (vgl. hierzu Beschluss vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 177/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 19 Denn der Beschwerdeführer hätte die Erhebungsfrist von zwei Monaten aus § 47 Abs. 1 VerfGGBbg auch dann nicht eingehalten, wenn als fristauslösendes Ereignis die Zustellung des Beschlusses des Landgerichts Cottbus vom 30. April 2025 (7 T 106/25, zuvor 7 T 217/23) anzusehen wäre. Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer entgegen dem Vortrag in der Beschwerdeschrift nicht erst am 14. Mai 2025 zugegangen, sondern bereits am 7. Mai 2025. Das folgt aus den Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2025 und vom 29. August 2025, in denen er als Datum des Zugangs den 7. Mai 2025 angegeben hat.
- 20 Die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde begann demnach am Donnerstag, 8. Mai 2025, 0:00 Uhr, zu laufen und endete am Montag, 7. Juli 2025, 24:00 Uhr (§ 13 VerfGGBbg i. V. m. § 57 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 188 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Die Verfassungsbeschwerde ist erst am Dienstag, 8. Juli 2025, per Fax bei Gericht eingegangen.
- 21 Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 29. August 2025 behauptet hat, die Faxübertragung sei bereits am 7. Juli 2025 erfolgt, ist er einen Nachweis

schuldig geblieben. Sein Vortrag wird im Übrigen widerlegt durch die Empfangsinformationen in der Fußleiste der empfangenen Fax-Dokumente, die übereinstimmend den 8. Juli 2025 als Empfangsdatum ausweisen. Außerdem ergibt sich aus dem Telefonvermerk der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichts vom 8. Juli 2025, dass sich der Beschwerdeführer erst an diesem Datum telefonisch an das Verfassungsgericht gewandt hat und nicht wie von ihm vorgetragen bereits am 7. Juli 2025.

- 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war nicht zu gewähren, da der Beschwerdeführer diese nicht fristgerecht beantragt hat.
- 23 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach Satz 2 des § 47 Abs. 2 VerfGGBbg nur binnen zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das der rechtzeitigen Erhebung und/oder Begründung der Verfassungsbeschwerde entgegenstand, beantragt werden. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Wegfall des Hindernisses als dem Umstand, auf den es zurückzuführen ist, dass die Zweimonatsfrist des § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg nicht eingehalten worden ist. Weggefallen ist das Hindernis nicht erst, wenn die bisherige Ursache der Verhinderung beseitigt ist, sondern schon dann, wenn das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Das ist regelmäßig der Fall, sobald der Betroffene subjektiv die eingetretene Säumnis erkannt hat oder bei Anwendung der von ihm in der konkreten Situation zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen können und müssen. Dass das Hindernis objektiv hätte behoben werden können, reicht dagegen nicht aus (zu der vergleichbaren Regelung in § 93 BVerfGG, vgl. Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 64. EL August 2024, § 93 Rn. 63).
- 24 Der Beschwerdeführer hat spätestens mit dem Zugang des gerichtlichen Schreibens vom 11. Juli 2025, somit am 18. Juli 2025, Kenntnis davon erhalten, dass seine Verfassungsbeschwerde erst am 8. Juli 2025 beim Verfassungsgericht eingegangen war. Das Hindernis, das der Einhaltung der Begründungsfrist entgegenstand, war damit weggefallen und dem Beschwerdeführer hätte es obliegen, innerhalb von zwei Wochen, mithin bis zum 1. August 2025, Wiedereinsetzungsgründe vorzutragen. Der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers ist jedoch erst am 29. August 2025 - und damit deutlich verspätet - bei Gericht eingegangen.

25 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß